

Satzung des Vereins "Landschaftspflegeverband Schwabach"

Stand 31.01.96

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Schwabach". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Schwabach. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Landschaftspflegeverband Schwabach e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach.
- (3) Er erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung des Umweltschutzes, insbesondere der in Art. 1 des Bay. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze.

Er hat hierzu insbesondere

- a) ökologisch wertvolle Flächen in der Stadt Schwabach im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern.

Neben Anregungen und Empfehlungen der Stadtbiotopkartierung ist auf die Erhaltung, Sicherung und Pflege kleinflächiger Lebensräume zu achten, die bisher kaum erfaßt wurden, wegen der geringen Stadtfläche für Schwabach jedoch von hohem ökologischen Wert sind.

Dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen.

- b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächensicherung zu fördern.

Neben der Anbindung der Biotopstrukturen des Stadtgebietes an die des Landkreises Roth und der Stadt Nürnberg, ist vor allem eine Überbrückung des zentral gelegenen Siedlungsbereiches vorrangig. Zusätzlich zu einer Forcierung herkömmlicher Stadtbegrünung sollen Grünachsen angelegt und ausgebaut werden.

- c) die Stadtförsterei im Bereich der naturnahen Forstwirtschaft zu unterstützen. Ziel ist es, die Bannwälder der Stadt in natürliche und stabile Forste umzubauen. Dies hat in enger Absprache mit dem Forstamt Schwabach, der Stadtförsterei und der Forstbetriebsgemeinschaft Roth-Swabach zu geschehen.
- d) im Bereich empfindlicher Öko-Systeme (Gewässer, Feucht- und Magerstandorte) oder in Bereichen öffentlichen Interesses (Wasserschutzgebiete) Beratung und aktive Hilfe bei der Umstellung von konventioneller auf alternativ-ökologische Landwirtschaft zu leisten.
- e) an der Planung und Gestaltung ökologischer Stadtentwicklungskonzepte (Themen: Verkehr, Industrie, Siedlung) mitzuwirken, um den Flächenanspruch der expandierenden Stadt Schwabach auf die aus sozialen und umwelthygienischen Gründen dringend benötigten Freiflächen zu vermindern.
- f) die Öffentlichkeit über Natur und Artenschutz sowie Umwelt- und Landschaftspflege verstärkt zu informieren.

Dies kann über Exkursionen, Begehungen, Ausstellungen und Informationsschriften erfolgen. Für Schulklassen soll ein eigenes Angebot erarbeitet werden, um den jungen Menschen im Rahmen ihres Lehrplans Natur und Umweltschutz zusammen mit den beteiligten Berufsgruppen erleben zu lassen.

- g) den ökologischen Landbau zu fördern.

- (2) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig ortsansässige Landwirte/Landwirtinnen oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingesetzt.
- (3) Zweck des Vereins ist es weiterhin, durch die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft die Kulturlandschaft nach Maßgabe der Art. 21 bis 24 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft - LwFöG - vom 08.08.1974 zu pflegen und so zum Erhalt der natürlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren beizutragen.
- (4) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber/innen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.
- (5) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegte Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

- (6) Nach Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b) LwFöG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bay. Naturschutzgesetzes stehen.
- (7) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 LwFöG eingeschaltet, wobei Naturschutzverbände Maßnahmen auf eigenen oder gepachteten Grundstücken auch selbst durchführen können. Mit Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden, werden nur Inhaber/innen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt. Vereinsmitglieder können bei sonst gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt werden.
- (8) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluß i. S. d. Art. 22, 24 LwFöG und als solcher mit Bescheid des Bay. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.07.1995 anerkannt.

§ 3

Informations- und Prüfungsbefugnisse

Neben der Stadt Schwabach ist der Bay. Kommunale Prüfungsverband als überörtliches Prüfungsorgan ermächtigt, sich über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel und die kommunalrechtliche Unbedenklichkeit der Maßnahmen des Vereins zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Vereins einzusehen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bay. Naturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Verwendung aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Mitglieder**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6 **Aufgaben der Mitglieder**

Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.

§ 7 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuß für Landwirtschaft i. S. des § 9 der Satzung.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

Bei Sammelabstimmungen hat jede/r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber/innen zu wählen sind.

Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber/innen aufgeführt sind, gelten als ungültig.

Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenden Stimmenzahlen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen (engerer Vorstand) und 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein/e Nachfolger/in zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

(2) Dem Vorstand sollen angehören:

- 2 Vertreter/innen der Stadt Schwabach,
- 2 Vertreter/innen der Landwirtschaft,
- 2 Vertreter/innen der Naturschutzverbände

Der engere Vorstand soll sich aus je einem/einer Vertreter/in dieser Gruppen zusammensetzen.

- (3) Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf fachlich qualifizierte Personen und Vertreter/innen von privaten und öffentlichen Institutionen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Sitzung leitet.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (7) Der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die beiden Stellvertreter/innen den/die Vorsitzende/n nur vertreten können, soweit diese/r verhindert ist.
- (8) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 10

Ausschuß für Landwirtschaft nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG)

Den Ausschuß für Landwirtschaft bilden die Mitglieder der Vorstandschaft, die die Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2 LwFöG erfüllen.

Bei der Beschlußfassung über Maßnahmen, die als Programm nach Art. 22 LwFöG gefördert werden sollen, sind nur sie stimmberechtigt.

Dem Ausschuß gehören ohne Stimmrecht an:

- ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Roth,
- ein Vertreter des Bay. Bauernverbandes, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Roth,
- ein Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schwabach.

Weitere Fachbehörden können hinzugezogen werden.

Der Ausschuß tagt in getrennten Sitzungen.

§ 11 **Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muß, übertragen.

§ 12 **Beurkundungen**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 **Finanzierung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14 **Haushaltsplan**

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind auch die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 c LwFöG darzustellen.

§ 15
Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder der Geschäftsführung geleistet werden.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet.

§ 16
Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 17
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 18
Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Schwabach zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Schwabach, den 21.09.1993
geändert auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30.01.96